Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, betreffend die Zulassung der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 111/2010, in Spruchpunkt 1. dahingehend berichtigt, dass die Zulassung für die Dauer von 10 Jahren beginnend <u>ab</u> 21.06.2011 erteilt wird.

II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG idF BGBL I Nr. 111/2010 kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im erwähnten Bescheid wurde festgestellt, dass der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 106,2 MHz" erteilt wurde. Die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Die im erwähnten Bescheid vergebene Zulassung war daher richtigerweise beginnend mit dem 21.06.2011 zu erteilen.

Aus dem erwähnten Bescheid ist ersichtlich, dass die Behörde die Zulassung beginnend mit dem 21.06.2011 erteilen wollte. Bei der im Spruch des erwähnten Bescheides ursprünglichen angeführten Beginndauer handelt es sich somit um eine – offenbar auf einem Versehen beruhende – Unrichtigkeit, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Susanne Lackner (Mitglied)

Zustellverfügung:

WELLE SALZBURG GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
- Amt der Salzburger Landesregierung per E-Mail
- Abteilung RFFM im Haus